



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 20. Juni 2005

4. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 6. Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen**

Nr. 6.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Nr. 6.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

HINWEIS: Diese Verlautbarung gilt vorbehaltlich der noch zu veröffentlichen Verordnung der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (vormals VO (EG) Nr. 94/2002)!

1.) Einleitung

Die Europäische Gemeinschaft gewährt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 eine finanzielle Unterstützung für Programme zur Absatzförderung und Information bestimmter Agrarprodukte im Binnenmarkt mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren.

2.) Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Branchen- und Dachverbände mit Sitz in der Gemeinschaft und mindestens 5jähriger Erfahrung bei der Durchführung derselben Art von Maßnahme.

Beteiligen sich mehrere Verbände unterschiedlicher Mitgliedsstaaten an einem Programm, so müssen die Programme mit den Leistungsverzeichnissen aller beteiligten Mitgliedsstaaten abgestimmt werden.

3.) Finanzielle Beteiligung

Gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 2826/2000 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft grundsätzlich höchstens 50 % der tatsächlichen Kosten des Programms.

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an der Finanzierung der Maßnahmen mit 20 % der tatsächlichen Kosten, der Restbetrag ist von den beteiligten Organisationen zu übernehmen. Voraussichtlich stehen jedoch keine Geldmittel seitens der Republik zur Verfügung. Die Mittel zur Finanzierung des Anteils der Mitgliedstaaten und/oder Branchen- oder Dachverbänden können auch aus steuerähnlichen Einnahmen stammen.

Informations- und Absatzförderungsprogramme, welche im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates co-finanziert werden, können nicht auch durch Förderungen im Rahmen der VO (EG) Nr. 2826/2000 unterstützt werden.

4.) Antragsfrist:

Programme sind bis spätestens **31. Juli 2005 bzw. 30.11.2005** in deutscher Sprache bei der unter Pkt. 8 genannten zuständigen nationalen Stelle einzureichen. Um die ordnungsgemäße Ausführung der Verträge zu gewährleisten, ist vom Vertragsnehmer eine Sicherheit in Höhe von 15 % der Beteiligung der Gemeinschaft und des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten zugunsten der zuständigen nationalen Behörde zu leisten.

Die Anträge haben insbesondere zu enthalten:

- Zielvorgaben
- Hauptzielgruppen
- Hauptaussagen (z.B.: Besonderheiten des Erzeugnisses, Qualitätsmerkmale, etc....)
- Wichtigste Instrumente der Maßnahme (z.B.: e-tools, Schaltung von Inseraten etc....)
- Laufzeit des Programms

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

- Kostenvoranschlag
- Durchführende Stelle

5.) Gegenstand der Programme:

Für folgende Themen und Erzeugnisse können Informations- und/oder Absatzförderungsprogramme eingereicht werden:

- frisches Obst und Gemüse
- Verarbeitungszeugnisse aus Obst und Gemüse
- Faserlein
- lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
- Olivenöl und Tafeloliven
- Saatöl
- Milch und Milcherzeugnisse
- frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch, das gemäß einer gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Qualitätsregelung erzeugt wurde
- Etikettierung von Konsumeiern
- Honig und Imkereierzeugnisse
- Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe
- Bildzeichen der Regionen in äußerster Randlage gemäß den Rechtsvorschriften für die Landwirtschaft
- Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.) oder garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates oder (EWG) Nr. 2082/92 des Rates und im Rahmen dieser Regelung eingetragene Erzeugnisse
- Ökologischer Landbau gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates und im Rahmen derselben Verordnung eingetragene Erzeugnisse

6.) Auswahl- und Zuschlagskriterien

- Übereinstimmung des vorgeschlagenen Programms mit den Zielen des Anhangs II der noch zu veröffentlichen Verordnung
- Anzahl der durch das Programm beteiligten Mitgliedsstaaten
- Reichweite und Dauer des Programms
- Der erwartete Nutzen in Vergleich zu den Kosten
- Kompetenz, Effizienz und Repräsentanz des beantragenden Verbandes

7.) Weitere Informationen:

Die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ist im Internet abrufbar:

http://europa.eu.int/servlet/portail/RenderServlet?search=DocNumber&lg=de&nb_docs=25&domain=Legislation&coll=&in_force=NO&an_doc=2000&nu_doc=2826&type_doc=Regulation

8.) Zuständige nationale Stellen:

a.) für Qualitätsweine b.A., Tafelweine mit geografischer Angabe

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Dr. Rudolf Schmid
Stubenring 1
1012 Wien
Tel.: 01/71100-2840

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Fax.: 01/71100-2725

Email: Rudolf.Schmid@lebensministerium.at

b.) für alle anderen Themen und Erzeugnisse:

Agrarmarkt Austria, GB I/Abt. 3/Ref. 10

Fr. Ingrid Thaller

Dresdner Straße 70

1200 Wien

Tel.: 01/33151 – 239

Fax: 01/33151 - 4624

Email: ingrid.thaller@ama.gv.at

9.) Für die Einreichung von allen Verkaufsförderungsprogrammen ist das Muster auf der Webseite http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/forms/appliform_de.doc zu verwenden!

ANTRAGSFORMULAR FÜR VON DER EU KOFINANZIERTE ABSATZFÖRDERUNGSPROGRAMME¹

1 PROGRAMMBEZEICHNUNG

2 VORSCHLAGENDE STELLE(N)

2.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner
Bei mehreren vorschlagenden Stellen ist die federführende Stelle anzugeben.

2.2 Repräsentativität der vorschlagenden Stelle(n) für den betreffenden Sektor

2.3 Nachweis der finanziellen Mittel

3 ANGABEN ZUM PROGRAMM

3.1 Erfasste Erzeugnisse/Sektoren

3.2 Art des Programms: Information/Absatzförderung/gemischt

3.3 Zuständige(r) Mitgliedstaat(en)
Bei Programmen mehrerer Mitgliedstaaten ist der federführende Mitgliedstaat anzugeben.

3.4 Zielmitgliedstaat(en) – (Binnenmarkt)
Zielmarkt/-märkte – (Drittländer)

3.5 Laufzeit
12-24-36 Monate

¹ Aufbau und die Nummerierung des Formulars sind von den vorschlagenden Stellen beizubehalten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

3.6 Handelt es sich um eine Fortsetzung eines früheren Programms?

4 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

4.1 Allgemeiner Hintergrund – Marktlage und Nachfrage

4.2 Zielsetzung(en)

4.3 Strategie und Zielgruppe(n) des Programms

4.4 Zu vermittelnde Themen und Inhalte

4.5 Maßnahmen

Beschreiben Sie die einzelnen Maßnahmen.

Begründen Sie den Mittelansatz für die einzelnen Maßnahmen.

5 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

Beschreiben und, falls möglich, quantifizieren Sie die erwarteten Auswirkungen und Ergebnisse.

6 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Geben Sie an, welcher Mehrwert durch ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene erzielt wird.

7 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)

7.1 Name, Adresse, E-Mail, Telefon, Fax, Ansprechpartner

Bei mehreren ausgewählten Stellen ist anzugeben, welche Maßnahmen die einzelnen Stellen durchführen.

7.2 Art der Ausschreibung und Kriterien für die Auswahl der vorgeschlagenen Stelle

Zahl der versandten Aufforderungen zur Abgabe von Vorschlägen und der eingegangenen

Vorschläge

7.3 Nachweis der fachlichen Kompetenz und der Befähigung zur Durchführung des Programms

8 MITTELANSATZ

Aufstellung nach Zielland, Maßnahme und Jahr.

Bei der Mittelaufstellung sind der Aufbau und die Reihenfolge der Beschreibung der Maßnahmen (Punkt 4.5) zu übernehmen. Siehe Muster im Anhang.

9 FINANZIERUNGSPLAN

Siehe Muster im Anhang.

10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN

GEFORDERTE ANLAGEN

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

- 1 Unterzeichnete schriftliche Verpflichtung der vorschlagenden Stelle(n) bezüglich ihres Anteils an der Finanzierung während der gesamten Programmlaufzeit**
- 2 Unterzeichnete schriftliche Bestätigung der vorschlagenden Stelle(n), dass für das Programm keine anderen Zuwendungen der EU bezogen werden.**

ANHANG ERLÄUTERUNGEN²

2 VORSCHLAGENDE STELLE(N)

- 2.2 Beschreiben Sie den repräsentativen Charakter der vorschlagenden Stelle(n) auf nationaler und/oder europäischer Ebene für den/die betreffenden Sektor(en) (z.B. Marktanteil, abgedeckte Erzeugnisse und/oder Regionen)
- 2.3 Bestätigen Sie für jede einzelne Stelle, dass sie über die für die wirksame Durchführung der Maßnahmen erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Legen Sie Kopien der Finanzübersichten und/oder Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre bei. Beschreiben Sie die bei der Durchführung vergleichbarer nationaler oder regionaler Programme in den letzten drei Jahren gesammelten Erfahrungen.

3 ANGABEN ZUM PROGRAMM

- 3.1 Die förderfähigen Erzeugnisse sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 2879/2000 (Drittländer) und der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 (Binnenmarkt) aufgeführt. Für Markenerzeugnisse kann, abgesehen von den Erzeugnissen mit einer durch die Gemeinschaftsvorschriften geschützten Bezeichnung (g.U., g.g.A., g.t.S. oder ökologische Erzeugnisse), keine Kofinanzierung durch EU-Mittel erfolgen.
- 3.6 Wenn es sich bei dem Vorschlag um die Fortsetzung eines früheren Programms handelt oder wenn ähnliche Programme laufen bzw. vor kurzem abgeschlossen wurden, sind die erzielten Ergebnisse anzugeben, soweit sie bei Vorlage des Programms bekannt sind. Bitte fügen Sie gegebenenfalls entsprechende Berichte bei.

4 BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

- 4.1 Legen Sie Ihre Gründe für die Einreichung dieses Vorschlags dar (z.B. im Hinblick auf die Marktlage oder die Nachfrage nach den abgedeckten Erzeugnissen).
- 4.3 Bei Vorschlägen für den Binnenmarkt ist sicherzustellen, dass das Programm und dessen wichtigste Maßnahmen und Instrumente den in der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 festgelegten Leitlinien entsprechen.

² In diesen Erläuterungen werden einige wichtige Punkte des Formulars kurz erklärt. Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

-
- 4.4 Bei allen Angaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen oder den ernährungsphysiologischen Vorteilen des Verzehrs der Erzeugnisse muss die wissenschaftliche Grundlage genannt werden; diese Angaben müssen stets sowohl den nationalen als auch den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Gesundheitsschutz entsprechen. Bei Programmen für den Binnenmarkt müssen Materialien mit gesundheitsbezogenen Angaben von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

Eine etwaige Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsregion des Erzeugnisses darf nicht so stark hervorgehoben werden wie die Hauptbotschaft mit den Angaben zu den Eigenschaften und Vorzügen des Erzeugnisses.

- 4.5 Bitte beachten Sie, dass unter „Programm“ ein zusammenhängendes Ganzes von Maßnahmen zu verstehen ist (d.h. mehr als eine einzige Maßnahme). Die Maßnahmen und Instrumente für die Programmdurchführung sind genau zu beschreiben; nennen Sie in diesem Zusammenhang auch deren Zahl, Volumen und/oder Dimensionen sowie die geschätzten Kosten, um den Mittelansatz zu rechtfertigen.

5 ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

Erläutern Sie die erwarteten Auswirkungen des Programms auf Nachfrage, Bekanntheit und Image des Erzeugnisses und/oder andere Aspekte der Zielsetzungen. Die erwarteten Ergebnisse der Programmdurchführung sind soweit wie möglich zu quantifizieren.

6 EUROPÄISCHE DIMENSION DES PROGRAMMS

Beschreiben Sie den möglichen Nutzen des Programms für die Gemeinschaft, der eine Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln rechtfertigt.

7 DURCHFÜHRUNGSSTELLE(N)

- 7.2 Bitte beschreiben Sie ausführlich, wie die Bekanntmachung erfolgte und warum die vorgeschlagene(n) Stelle(n) ausgewählt wurde(n).

N.B.: Die Durchführungsstellen müssen von den vorschlagenden Stellen unabhängig sein.

- 7.3 Weisen Sie nach, dass die ausgewählte Durchführungsstelle über die für die Durchführung des betreffenden Programms erforderlichen Kapazitäten und finanziellen Mittel verfügt. Bei etwaigen Partnerschaften sind deren Art und Mittelausstattung zu angeben.

8 MITTELANSATZ³

Sind an einem Programm mehrere Länder und/oder vorschlagende Stellen beteiligt, so muss ein koordinierter Mittelansatz für die gesamten veranschlagten Mittel vorgelegt werden.

Der Mittelansatz (in Euro) muss Aufbau und Reihenfolge der unter Punkt 4.5. beschriebenen Maßnahmenliste übernehmen. Wenn sich das Programm auf mehrere Länder bezieht, müssen die Kosten nach Ländern und Maßnahmen aufgeschlüsselt werden. Das Honorar der Durchführungsstelle(n) ist getrennt aufzuführen.

³ Bitte beachten Sie, dass das Programm und der zusammenfassende Gesamtmitelansatz, die in den Vertrag über die Durchführung des Programms aufgenommen werden, alle von der Kommission genehmigten etwaigen Änderungen des ursprünglichen Vorschlags berücksichtigen müssen.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

Der Mittelansatz ist in Form einer zusammenfassenden Aufstellung der jährlichen Kosten und der Gesamtkosten aller im Rahmen des Programms geplanten Maßnahmen vorzulegen. Bitte achten Sie dabei insbesondere auf die Ausgaben, die nicht für eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft in Frage kommen (siehe Anhang III des Mustervertrags).

MITTELANSATZ IN EURO:

MASSNAHME	JAHR I	JAHR II	JAHR III	INSGESAMT
<u>Land A</u> ¹				
Maßnahme 1 ²				
Maßnahme 2				
Maßnahme N				
<u>Land B</u>				
Maßnahme 1				
Maßnahme 2				
Maßnahme N				
Honorar der Durchführungsstelle				
Allgemeine Kosten ³				
INSGESAMT				

1) bei Programmen für mehrere Zielländer.

2) Die Maßnahmen müssen in derselben Reihenfolge und unter denselben Bezeichnungen/Kategorien wie in Punkt 4.5 des Antragsformulars aufgeführt werden.

3) Sie dürfen nicht mehr als 2 % der Gesamtkosten betragen. Siehe Anhang III des Mustervertrags.

9 FINANZIERUNGSPLAN

Die Mittel für die Finanzierung des Programms werden zu 50 % von der Gemeinschaft, zu 20 % vom Mitgliedstaat und zu 30 % von der vorschlagenden Stelle bereitgestellt.

Bei einer Programmlaufzeit von zwei Jahren werden im ersten Jahr 60 % und im zweiten Jahr 40 % der Gesamtkosten von der Gemeinschaft kofinanziert. Bei einer Programmlaufzeit von drei Jahren beläuft sich der Beitrag der Gemeinschaft auf 60 % im ersten Jahr, 50 % im zweiten Jahr und 40 % im dritten Jahr. In keinem Fall kann der Gesamtbetrag der gemeinschaftlichen Kofinanzierung höher als 50 % der Gesamtkosten während der gesamten Laufzeit des Programms sein.

Übersteigt die Kofinanzierung der Gemeinschaft während der gesamten Laufzeit 50 % der Kosten, muss für das letzte Programmjahr eine Verringerung des Gemeinschaftsbeitrags mit entsprechender Anhebung des Beitrags der vorschlagenden Stelle(n) vorgenommen werden.

Bei Programmen für mehrere Länder wird der Finanzierungsanteil der einzelnen Mitgliedstaaten an den vorgeschriebenen 20 % proportional zum Finanzierungsbeitrag der vorschlagenden Stelle(n) festgelegt. Anzugeben sind die Finanzierungsanteile sowohl der einzelnen am Programm beteiligten Stellen als auch der einzelnen Mitgliedstaaten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 6.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarmarkterzeugnisse im Binnenmarkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 – Aufforderung zur Einreichung von Programmen

FINANZIERUNGSANTEIL	Jahr I	%	Jahr II	%	Jahr III	%	INSGESAMT	%
GEMEINSCHAFT		60		50		40		50
MITGLIEDSTAAT		20		20		20		20
VORSCHLAGENDE STELLE		20		30		60		30
INSGESAMT		100		100		100		100

10 SONSTIGE WICHTIGE INFORMATIONEN

Alle sonstigen Informationen, die ein Mitgliedstaat verlangt oder die von der vorschlagenden Stelle als wichtig erachtet werden.

Zu beachten: Die Prozentsätze der Beteiligung der EU bei mehrjährigen Programmen gelten ab der noch zu veröffentlichen Verordnung der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt nicht mehr! Ebenso sind die hinzugefügten zuschussfähigen Ausgaben in den Bereichen der Gemeinkosten und der Werklöhne und die Änderung des Erfahrungszeitraums der vorschlagenden Organisation zu beachten!

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 – Recht, Personal, Allg. Verwaltung
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck